REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 39.000 - 2a/1949.

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages betreffend das Landesverfassungsgesetz über die Wahl des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung).

Zu Gz. 44 vom 15. Juni 1949.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages betreffend das Landesverfassungsgesetz über die Wahl des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird unter der Voraussetzung, daß die Landtags-Wahlordnung erst dann kundgemacht wird, wenn das vom Nationalrat am 9. Juni 1949 beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949 in Wirksamkeit getreten ist.

Zu § 17, Abs.(2), wird empfohlen, in Übereinstimmung mit § 22, Abs.(2), der Nationalratswahlordnung, B.G.Bl.Nr. 129/1949, einzufügen: " .... ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen."

Im § 99, Abs.(1), wäre die Nationalratswahlordnung richtig mit "B.G.Bl.Nr. 129/1949" zu zitieren.

Zu § 100 wird auf Grund der i.k.W. erteilten Auskünfte festgestellt, daß die dort vorgenommene Mandatsverteilung auf 46 Kreise auf der Bürgerzahl der Volkszählung des Jahres 1934 beruht. Unter dieser Voraussetzung bestehen auch gegen diese Bestimmung keine Bedenken.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen

im Landesgesetzblatt unter Beachtung der obigen Ausführungen kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 7. Juli 1949.
Für den Bundeskanzler:
H e i t e r e r.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Malstein

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 11. JULI 1949
Zl.: 44/21 Dr. Vi Ausschr.

Abschrift an Landesamt I/3a gegeben.